

Kleingartenverein „Gartensparte Abendfrieden“ e.V.
Blankenauer Straße 61, 09113 Chemnitz
- eingetragen im Vereinsregister VR 122 -



Gartenordnung

Mit der vorliegenden Gartenordnung (Beschluss vom 27.06.2021) gibt sich der Kleingartenverein „Gartensparte Abendfrieden“ e.V. eine für alle Mitglieder und Gartenpächter verbindliche Grundlage ihrer Rechte und Pflichten.

Die Gartenordnung basiert auf der Rahmenkleingartenordnung des Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK), die für alle im LSK organisierten Kleingartenvereine verbindlich ist und den Unterpachtvertrag sowie die Satzung des Vereins konkretisiert.

1. Kleingärten (KG) – Kleingartenanlagen (KGA)

1.1. Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Die KGA ist Bestandteil öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich.
Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Kleingartenverein fest.

1.2. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern.

1.3. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen, gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleinG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen.
Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1. Die Pacht des Kleingartens erfolgt zum Zwecke der persönlichen kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung auf der Grundlage des abgeschlossenen Unterpachtvertrages.

- 2.2. Bewirtschaftet wird der Kleingarten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.
- 2.3. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient.
- 2.4. Die Flächen für Obstbäume, Sträucher, Gemüse, Blumen und Rasen sollen in einem ausgegogenen Verhältnis zueinanderstehen.
- 2.5. Gemäß BKleinG sind mindestens 1/3 der Gartenfläche für den Anbau von Obst und Gemüse vorgesehen. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

3. Gehölze im Kleingarten

- 3.1. Bei Neuanpflanzungen von Obstgehölzen sind Busch- und Niederstammformen oder Säulenobst zu wählen. Um gegenseitige Beeinträchtigungen mit den Nachbarsgärten zu vermeiden, sind die Pflanz- und Grenzabstände gem. Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. einzuhalten.
- 3.2. Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind verbindlich:

	Pflanzabstand (m)	Grenzabstand
- Apfel, Niederstämme...	2,50-3,00	2,00
- Birne, Niederstämme...	3,00-4,00	2,00
- Quitte	2,50-3,00	2,00
- Sauerkirsche, Niederstamm...	4,00-5,00	2,00
- Pflaume, Niederstamm...	3,50-4,00	2,00
- Pfirsich/Aprikose...	3,00	2,00
- Süßkirsche	Einzelbaum	3,00
- Obstgehölze-Hecke...		2,00
- Schw. Johannisbeere	1,50-2,00	1,25
- Johannisbeere rot/weiß	1,00-1,25	1,00
- Himbeeren Spalier		
- Himbeeren	0,40-0,50	0,75
- Brombeeren rankend	2,00	1,00
- Aufrechtstehend	1,00	0,75
- Weinreben	1,30	0,70
- Ziergehölze und -hecken	1,00	
- Viertelstämme bzw. Hochstämme		3,00

3.3. Gemäß Sächs. Rahmenkleingartenordnung ist es verboten, solche Gehölze anzupflanzen, die nicht dem Charakter von Kleingärten entsprechen bzw. als Krankheitsüberträger bekannt sind u. a.:

- Wald-, Park- und Friedhofsgehölze
- alle Arten von Wachholder
- Fichte, Kiefer, Zeder, Lärche
- Lebensbaum
- Scheinzypresse, Zypresse
- Mammutbaum, Riesenmammutbaum
- Douglasie
- Helmlocktanne, Schirmtanne, Aukarien
- Birke, Buche, Eiche, Esche, Erle, Arten von Ahorn
- Essigbaum
- Ginko
- Goldregen
- Kastanie, Rosskastanie, Pappel, Platane
- Tulpenbaum
- Walnuss
- Weide und Arten weiterer Gattungen
- Bambusgewächse und Chinaschilf
- Glanzmispel, Zwergmispel
- Weiß- und Rotdorn, Feuerdorn

4. Bebauung im Kleingarten

- 4.1. Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden und dass den allgemeinen ökologischen Belangen Rechnung getragen wird.
- 4.2. Das Errichten bzw. der Umbau (Veränderung) einer Gartenlaube in einfacher Ausführung im Kleingartenverein „Gartensparte Abendfrieden“ e.V. erfolgt auf der Grundlage der maßgebenden Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes sowie der Festlegungen der Stadt Chemnitz bzw. des Stadtverbandes der Kleingärtner Chemnitz e.V. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Die Vermietung derselben ist nicht gestattet. Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleinG §20a Bestandsschutz.
- 4.3. Bis zu einer Gartenfläche von 250 m² ist die Errichtung einer Gartenlaube mit höchstens 18 m² Grundfläche, ab 251 m² Gartenfläche ist die Errichtung einer Gartenlaube bis höchstens 24 m² Grundfläche erlaubt. Die Höchstmaße der Grundfläche der Gartenlaube schließen den überdachten Freisitz mit ein. Das Errichten eines zweiten Baukörpers (Schuppen o. ä.) ist nicht zulässig.

- 4.4. Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Pächter verpflichtet, die erforderlichen Baugenehmigungen vom Vorstand des Kleingartenvereins sowie vom Stadtverband der Kleingärtner Chemnitz e.V. mit Formularvordruck und maßstabsgerechter Zeichnung einzuholen. Ohne schriftliche Genehmigung darf mit einer Bauausführung nicht begonnen werden, Abweichungen von der Baugenehmigung sind unzulässig.
- 4.5. Der Wasseranschluss der Parzelle erfolgt mit geeichter Wasseruhr außerhalb der Laube. Toiletten mit Wasserspülung, Sickergruben, der Anschluss von Spül- und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden.

Die Entsorgung von Fäkalien und Abwasser erfolgt auf eigene Kosten und Verantwortung der Pächter gemäß Umweltschutzgesetz der Stadt Chemnitz.
- 4.6. Das Aufstellen von Geräteboxen ist mit dem Vorstand abzusprechen.
- 4.7. Im Kleingarten kann ein Kleingewächshaus bis zu einer Grundfläche von max. 8,00 m² errichtet werden. Vor dem Aufbau ist für das Gewächshaus eine Baugenehmigung beim Vorstand einzuholen. Darüber hinaus können Folienzelte, Folientunnel und Frühbeete aufgestellt werden.
- 4.8. Das Aufstellen von Partyzelten und Pavillons mit max. 3,00 x 3,00 m² Größe ist nur während der Gartensaisonzeit vom 01.04. bis 30.09. des Jahres erlaubt. In der übrigen Zeit ist die Überdachung zu entfernen.
- 4.9. Das Aufstellen von Kinderspielgeräten größer als 1,00 m² wird geduldet, sofern dies nicht die kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens beeinträchtigt. Der Pächter zeichnet sich für die Einhaltung der sicherheitstechnischen Bestimmungen der Geräte verantwortlich.
- 4.10. Transportable Badebecken können bis zu einem Fassungsvermögen von 3,00 m³ während der Sommermonate aufgestellt werden. Das Wasser darf keine Zusätze enthalten. Die Errichtung von Swimmingpools jeglicher Art ist im Kleingarten nicht gestattet.
- 4.11. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 4,00 m² und flachem Randbereich zulässig. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen, geeignete Folien oder handelsübliche Fertigteiche zu verwenden. Er muss für eine Bepflanzung geeignet sein.
- 4.12. Die Errichtung von Garagen sowie festen Feuerstätten mit Schornstein ist nicht zulässig. Bestehende Schornsteine unterliegen der jährlichen Kehrpflicht und sind bei Besitzwechsel zu schließen.

5. Die Wasseranlage

Mit Übernahme eines Kleingartens im KGV „Gartensparte Abendfrieden“ e.V. ist für den Wasseranschluss in der Parzelle einmalig eine Gebühr laut Gebührenordnung (Anlage 1) zu zahlen. Der Anschluss an das Wassernetz der Kleingartenanlage ist nicht automatisch Bestandteil der Baugenehmigung der Laube, sondern ist formell zu beantragen.

Weitere Einzelheiten zum Wassernetz regelt die Wasserordnung (Anlage 2).

6. Die Elektroanlage

Die Elektroanlage besteht aus einem Hauptkabelnetz zur Elt-Versorgung aller Parzellen der KGA sowie der Funktionseinrichtungen des Vereins. Dazu gehören alle Anschlussverteiler für Kleingärten, Sicherungs-, Kabel- und Anschlusssaurüstungen zur Elt-Versorgung der Funktionseinrichtungen wie Vereinsheim und Geräteschuppen.

Der Anschluss an das Energienetz der KGA ist nicht automatisch Bestandteil der Baugenehmigung für die Laube, sondern bedarf eines diesbezüglichen Antrages. Mit Übernahme eines Kleingartens im KGV „Gartensparte Abendfrieden“ e.V. ist für den Energieanschluss in der Parzelle einmalig eine Gebühr laut Gebührenordnung (Anlage 1) zu zahlen.

Der Elektroanschluss muss den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen. Die Installation von einem geeichten Elt-Zähler und Reparaturen an elektrotechnischen Betriebsmitteln dürfen nur von Elektro-Fachpersonal bzw. Fachbetrieben durchgeführt werden.

Dem Beauftragten des Vorstandes ist der Zutritt zum Elt-Zähler zu gewähren, damit der für Abrechnungszwecke zugelassene Elt-Zähler geprüft und abgelesen werden kann.

7. Flüssiggasanlagen

Flüssiggasanlagen dürfen nur von einem Fachmann installiert werden. Ihre regelmäßige Überprüfung ist durch den Betreiber nachweisbar zu veranlassen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfzeiten sind einzuhalten. Abnahme- und Prüfbescheinigungen sind dem Vorstand vorzulegen.

8. Tierhaltung

- 8.1. Eine Kleintierhaltung ist auf Antrag beim und Beschluss des Vorstandes möglich, wenn zuvor eine Anhörung der Nachbarn vorgenommen wurde und von den Tieren keine Gefährdung oder Belästigung ausgehen kann. Hühner, Papageien und Schafe können nicht in der Kleingartenanlage gehalten werden.
- 8.2. Bienenhaltung ist auf Antrag beim und Beschluss des Vorstandes möglich, wenn zuvor eine Anhörung der Nachbarn vorgenommen wurde.
- 8.3. Kleingärtner, die ein Haustier wie Hunde und Katzen halten und diese mit in die Gärten bringen, haben dafür zu sorgen, dass diese in den Gemeinschaftswegen an der Leine oder in anderer geeigneter Weise geführt werden, so dass keine Belästigung oder Gefährdung anderer Gartenpächter erfolgen kann. Dies gilt auch für die Besucher mit einem Tier in der Anlage. Hinterlassener Tierkot ist vom Tierhalter zu entfernen.

9. Wege, Einfriedungen und Gemeinschaftsanlagen

- 9.1. Für den Außenzaun der Gesamtkleingartenanlage ist der Kleingartenverein verantwortlich.
- 9.2. Jeder Pächter ist verpflichtet, seine Parzelle zu Haupt- und Nebenwegen abzugrenzen. Für diese Einfriedung sind Zäune und Hecken mit einer max. Höhe von 1,20 m zugelassen.
- 9.3. Das Gartentor ist mit einer Gartennummer zu versehen.
- 9.4. Die Pflege der am Kleingarten angrenzenden Weg (jeweils bis zur Mitte, s. Unterpachtvertrag) und eventuellen Hecke obliegt dem jeweiligen Pächter, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Vereinbarung getroffen wurde.
- 9.5. Auf den Gartenwegen ist das Fahren mit dem Fahrrad und Elektroroller aus Sicherheitsgründen untersagt.
- 9.6. Die öffentlichen Bereiche der Gartenanlage, das Vereinsheim, die Hinweis- und Verkehrsschilder sowie die Informationskästen unterstehen dem besonderen Schutz aller Gartenfreunde. Festgestellte Schäden sind sofort dem Vorstand zu melden. Eigenmächtige Eingriffe oder Veränderungen an diesen Anlagen sind nicht erlaubt.
- 9.7. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen oder seine Gäste verursacht wurden.
- 9.8. Jedem Vereinsmitglied steht das Vereinsheim für die Durchführung von Familienfeiern u. ä. zur Verfügung. Die Terminvereinbarung erfolgt über den Vorstand oder über dem von ihm beauftragten Vereinsmitglied. Eine Nutzungsgebühr wird gemäß der Gebührenordnung (Anlage 1) erhoben.

10. Arbeitseinsatz/Gemeinschaftsstunden

- 10.1. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen.
- 10.2. Die Anzahl der erforderlichen Einsatzstunden werden per Mitgliederbeschluss jährlich festgelegt. Erfolgt keine Festlegung, bleibt die Anzahl der Einsatzstunden wie im Vorjahr bestehen.
- 10.3. Die Termine zu den Arbeitseinsätzen werden per Aushang bekanntgegeben. Die Einsätze beginnen generell 08:00 Uhr am Vereinsheim. Die Koordination und Vorbereitung der anfallenden Tätigkeiten obliegt den Arbeitseinsatzleitern. Die Bereitstellung des notwendigen Materials für bestimmte Tätigkeiten erfolgt durch den Bauleiter.
- 10.4. Mitglieder mit einem Kleingartenunterpachtvertrag leisten bis zum 70. Lebensjahr (Stichtag ist der 31.12. des Jahres) die Anzahl der beschlossenen Gemeinschaftsstunden. Ab dem 71. Lebensjahr besteht zur Ableistung der Gemeinschaftsstunden eine

Wahlmöglichkeit: Entweder Ableistung mittels körperlicher Tätigkeit oder Ableistung durch Bezahlung (gem. Gebührenordnung, Anlage 1)

Eine entsprechende Information muss an das beauftragte Mitglied zur Erfassung der geleisteten Arbeitsstunden erfolgen.

- 10.5. Die Stellung einer Vertretungs- bzw. Ersatzkraft ist zulässig, diese muss nicht der Familie des Pächters angehören. Für diese Vertretung besteht kein Unfallversicherungsschutz, ein Haftungsanspruch ist ausgeschlossen.
- 10.6. Die Durchführung der Arbeitseinsatzstunden durch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre ist aus gesetzlichen Gründen unzulässig.
- 10.7. Grundlage für die Abrechnung der geleisteten Gemeinschaftsstunden ist die Arbeitskarte des Mitgliedes, die als Nachweis der geleisteten Stunden vom Arbeitseinsatzleiter gegengezeichnet wird. Am Ende der Gartensaison ist die Arbeitskarte zur Abrechnung dem damit beauftragten Vereinsmitglied vorzulegen (Bringepflicht).
- 10.8. Die finanzielle Abgeltung von Gemeinschaftsstunden (entsprechend Gebührenordnung-Anlage1) aus schweren Gesundheitsgründen ist möglich. Das Gleiche hat auch Gültigkeit, wenn während des Jahres unvorhergesehene Ereignisse eintreten. Eine Information muss an den Vorstand erfolgen.

11. Ruhe und Ordnung

- 11.1. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörige, von ihm beauftragte Dritte und seine Gäste zu achten.
- 11.2. Innerhalb der Gartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm und für die Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung zu unterlassen.
- 11.3. Der Empfang von Rundfunk- und Fernsehgeräten muss in angemessener Lautstärke erfolgen.
- 11.4. Die Ruhezeiten in der Gartenanlage sind wie folgt festgesetzt:
 - Vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres von montags bis sonntags/feiertags in der Zeit von 13:00 bis 14:00 Uhr. In dieser Zeit ist die Ein- bzw. Ausfahrt mit Kfz-Fahrzeugen zu unterlassen (gilt nicht in Notfällen für Polizei-Notarzt-Feuerwehr)
 - Gemäß der Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz § 7 Abs. 1 ist zum Schutz der Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr jeder ruhestörende Lärm zu unterlassen.
 - Lärmintensive Gartenarbeiten dürfen gem. § 9 Abs. 1 Polizeiverordnung in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig **nicht** durchgeführt werden.
 - Dazu gehören:
 - der Betrieb von Rasenmähern
 - der Betrieb von elektrischen Bodenbearbeitungsgeräten
 - der Betrieb elektrischer Werkzeugmaschinen
 - das Häckseln von Gartenabfällen
 - das Sägen, Hämmern und Bohren
 - alle lärmverursachenden Bauarbeiten

Die Ruhezeiten werden nicht berührt, wenn sie von Fachfirmen durchgeführt werden!

11.5. Die Benutzung von Waffen jeglicher Art (auch Pfeil und Bogen) sind in der Gartenanlage untersagt. Dasselbe gilt zum Schutz der Privatsphäre der Vereinsmitglieder für die Benutzung von Drohnen innerhalb der Gartenanlage, ob mit oder ohne Kamera.

12. Einfahrt-Ausfahrt-Parken in der Gartenanlage

12.1. Die Einfahrt bzw. die Ausfahrt mit einem Kraftfahrzeug in die bzw. aus der Gartenanlage ist zum Zwecke der Be- und Entladung jederzeit möglich. Dabei ist zu beachten, dass als Richtgeschwindigkeit unbedingt Schrittgeschwindigkeit (unter 10 km/h) einzuhalten ist. Während der Ruhezeit von 13:00 bis 14:00 Uhr ist eine Ein- bzw. Ausfahrt, außer im Notfall, möglichst zu unterlassen.

12.2. Nach jeder Passage ist das Haupttor zu schließen.

12.3. Dauerparken (ganztägig und über Nacht) ist in der Gartenanlage untersagt. Als Ausnahmeregelung dürfen Vereinsmitglieder, welche gehbehindert sind, mit dem Kfz bis auf den Vereinsplatz vor das Vereinsheim fahren und für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Gartenanlage parken.

12.4. Pächter des Vereinsheims dürfen mit dem Kfz zum Zwecke der Be- und Entladung bis auf den Vereinsplatz vor das Vereinsheim fahren. Gehbehinderte Gäste dürfen dort für die Dauer der Feierlichkeit parken.

12.5. Waschen und Reparaturen an Kraftfahrzeugen innerhalb der Gartenanlage sind untersagt.

12.6. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen innerhalb der Gartenanlage sind nicht zulässig.

12.7. Beschädigungen in der Anlage sind vom Verursacher zu tragen.

13. Umweltschützende Maßnahmen

13.1. Der Kleingartenverein „Gartensparte Abendfrieden“ e.V. bekennt sich zum umweltschonenden Pflanzenschutz. Die Mitglieder fördern die natürlichen Gegenspieler der Pflanzenschädlinge und stützen sich vorrangig auf biologische Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung. Nur bei starkem Befall werden biologisch selektiv wirkende Insektizide, Acarizide und Fungizide entsprechend den Rechtsvorschriften des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes verwendet. Dazu ist der Fachberater zu konsultieren.

13.2. Die Anwendung von schwermetallhaltigen und chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln ist verboten.

13.3. Die Pächter fördern und schützen die Vogelwelt. Sie erhalten Nistplätze und schaffen Nisthilfen.

13.4. In der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres dürfen Hecken nicht bis ins alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.

- 13.5. Pflanzliche Abfälle einschließlich Schnittholz sind zur Kompostierung und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Die Kompostanlage muss durch Anpflanzung vor Einsicht geschützt sein und darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Speisereste dürfen nicht umherliegen, damit keine Ratten und Waschbären angelockt werden. Soweit die Kompostierung nicht möglich ist, hat der Pächter für deren Beseitigung selbst Sorge zu tragen.
- 13.6. Das Verbrennen von Laub und anderer Abfälle ist gemäß Emissionsschutzverordnung und Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz verboten.

14. Fachberatung

Der Fachberater fördert die praktische Unterweisung aller Vereinsmitglieder im Obst- und Gemüseanbau, eine sinnvolle ökologisch orientierte Nutzung des Bodens, die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt. Die Pächter sind gehalten, in allen gärtnerischen Belangen den Fachberater anzusprechen und sich dessen Erfahrungen und Ratschläge zunutze zu machen.

15. Verbot gewerblicher Nutzung

Die gewerbliche Nutzung des Kleingartens, der Verkauf der Erzeugnisse des Gartens sowie das Betreiben eines Gewerbes oder die Ausübung eines Handwerkes in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet. Das Anbringen von Vorrichtungen für Werbezwecke sowie von Automaten ist unzulässig.

16. Verbindlichkeiten von Bekanntmachungen

Beschlüsse, Anordnungen und Bekanntmachungen des Vorstandes in Informationskästen, Rundschreiben usw. sind für jeden Pächter verbindlich.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Der Vorstand überprüft die Einhaltung der Gartenordnung, indem entsprechende Kontrollen in den Kleingärten durch ihn selbst oder Beauftragten durchgeführt werden. Bei Feststellung der Nichteinhaltung der Gartenordnung kann durch den Vorstand schriftliche Auflagen zur Herstellung des gemäß der Gartenordnung geforderten Zustandes an den Pächter erteilt werden.

Kommt der Pächter den sich aus der Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Vorstand nach schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen. Bei wiederholten bzw. groben Verstößen gegen die Gartenordnung kann der Vorstand die Kündigung des Unterpachtvertrages aussprechen.

17.2. Baulichkeiten, Grenzabstände usw., die bis zum Inkrafttreten dieser Gartenordnung von den Vorständen stillschweigend geduldet wurden, sind als gegeben zu betrachten, soweit sie rechtlich toleriert werden können. Bei Pächterwechsel sind die notwendigen Veränderungen durchzusetzen.

17.3. Bei rechtswidriger Bebauung oder Nutzung der Gartenlaube und Kleingartenparzelle wird der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten vom Vorstand verpflichtet.

17.4. Die Gartenordnung mit den Anlagen 1 – 4 ist Bestandteil des Unterpachtvertrages.

Anlage I Beitrags- und Gebührenordnung

Anlage II Wasserordnung

Anlage III Ordnung bei Pächterwechsel

Anlage IV Bauordnung

17.5. Diese Gartenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.06.2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ersetzt die Gartenordnung mit Beschluss vom 26.09.1998.